

(4) ÖNORM EN 1991-1-1:2003, 5.2.3(4)

Es ist mit den Nennwerten des Eigengewichts von Kabeln, Rohrleitungen und Versorgungsleitungen zu rechnen, sofern in speziellen Fällen keine andere Regelung getroffen wird. Abweichungen von den Nennwerten sind nicht in Rechnung zu stellen.

4.4 Nutzlasten im Hochbau – Charakteristische Werte für Nutzlasten

4.4.1 Wohnungen, Versammlungsräume, Geschäfts- und Verwaltungsräume

4.4.1.1 Nutzungskategorien

Zur ÖNORM EN 1991-1-1:2003, Abschnitt 6.3.1.1.

Tabelle 1 – Nutzungskategorien (ÖNORM EN 1991-1-1:2003, Tabelle 6.1)

Kategorie	Nutzungsmerkmal	Beispiele
A	Wohnflächen	A1: Räume in Wohngebäuden und -häusern, Stations- und Krankenzimmer in Krankenhäusern ¹⁾ , Zimmer in Hotels und Herbergen, Küchen, Toiletten A2: nicht ausbaubare, begehbare Dachböden ²⁾
B	Büroflächen	B1: Büroflächen in bestehenden Gebäuden B2: Büroräume in Bürogebäuden ³⁾
C	Flächen mit Personenansammlungen (außer Kategorien A, B und D)	C1: Flächen mit Tischen u. dgl., z. B. in Schulen, Cafés, Restaurants, Speisesälen, Lesezimmern, Empfangsräumen ⁴⁾ C2: Flächen mit fester Bestuhlung ⁵⁾ ⁶⁾ , z. B. in Kirchen, Theatern, Kinos, Konferenzräumen, Vorlesungssälen, Versammlungshallen, Wartezimmern, Bahnhofswartesälen C3: Flächen (Decken, Treppen, Zugangsflächen sowie Balkone und Loggien) ohne Hindernisse für die Beweglichkeit von Personen C3.1: Flächen mit mäßiger Personenfrequenz, z. B. in Museen, Ausstellungsräumen u. dgl. sowie Zugangsflächen in Bürogebäuden C3.2: Flächen mit möglicher hoher Personenfrequenz, z. B. Zugangsflächen in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Verwaltungsgebäuden, Hotels, Krankenhäusern und Bahnhofshallen C4: Flächen mit möglichen körperlichen Aktivitäten, z. B. Tanzsäle, Turnsäle, Bühnen C5: Flächen mit möglichem Menschengedränge, z. B. in Gebäuden mit öffentlichen Veranstaltungen, wie Konzertsälen, Sporthallen mit Tribünen, Terrassen und Zugangsbereiche und Bahnsteige
D	Verkaufsflächen	D1: Flächen in Einzelhandelsgeschäften D2: Flächen in Kaufhäusern
<p>¹⁾ Krankenzimmer in Krankenhäusern sind jedoch der Kategorie C1 zuzuordnen, wenn die Verwendung von Behandlungs- und Diagnosegeräten nicht ausgeschlossen werden kann. ²⁾ Ausbaubare Dachböden sind der Kategorie C1 zuzuordnen. ³⁾ Zugangsflächen, Treppen und Balkone in Bürogebäuden sind im Allgemeinen der Kategorie C3.1 zuzuordnen. ⁴⁾ Es wird empfohlen, Flächen mit Tischen der Kategorie C3.1 zuzuordnen, wenn auf diese Flächen bei Entfernung der Tische Veranstaltungen mit mäßiger Personenfrequenz nicht auszuschließen sind. Dies gilt besonders für Schulen, Gaststätten, Restaurants, u. Ä. ⁵⁾ In Räumen mit fester Bestuhlung sind freie Flächen (Flächen ohne Bestuhlung), die 25 m² überschreiten, der Kategorie C3.2 zuzuordnen. ⁶⁾ Tribünen mit festen Sitzen sind der Kategorie C2, sonst der Kategorie C5 zuzuordnen.</p> <p>ANMERKUNG 1: Terrassen und widmungsgemäß begehbare Dächer sind mindestens der Nutzungskategorie der anschließenden Räume zuzuordnen.</p> <p>ANMERKUNG 2: Für Flächen mit Nutzung als Archiv oder Bibliothek ist Tabelle 3 zu beachten.</p> <p>ANMERKUNG 3: Nichtbefahrbar außerhalb der Gebäude liegende Flächen (z. B. Kellerdecken unter Höfen und Gärten) müssen je nach Personenfrequenz den entsprechenden Kategorien zugeordnet werden.</p>		

4.5 Horizontallasten auf Zwischenwände und Absturzsicherungen

Zur ÖNORM EN 1991-1-1:2003, Abschnitt 6.4

**Tabelle 6 – Horizontale Lasten auf Zwischenwände und Absturzsicherungen
(ÖNORM EN 1991-1-1:2003, Tabelle 6.12)**

Nutzungskategorie	q_k
	kN/m
Kategorien A und B1	0,5
Kategorien B2 und C1	1,0
Kategorien C2 – C4 und D	1,0
Kategorie C5	3,0
Kategorie E	1,0

Für Anfahrstöße an tragende Bauteile sind die Bestimmungen der ÖNORM EN 1991-1-7 (in Vorbereitung) anzuwenden.

4.6 Nennwerte für Wichten von Baustoffen und Nennwerte für Wichten und Böschungswinkel von Lagergütern

Zu ÖNORM EN 1991-1-1:2003, Anhang A

ÖNORM EN 1991-1-1:2003, Anhang A ist für Österreich nicht anzuwenden außer Tabelle A.6. Siehe dazu auch 5.7.

5 Nationale Ergänzungen

5.1 Gewölbe und bogenförmige Tragwerke

Gewölbe und bogenförmige Tragwerke sind sowohl für Volllast als auch für halbseitige Belastung zu bemessen.

5.2 Anordnung von Gleichlasten im Hochbau

Für die Bestimmung der ungünstigsten Laststellung dürfen gleichmäßig verteilte Nutzlasten stets feldweise angeordnet werden.

5.3 Randbelastung von Gesimsen und Vordächern

An der Außenkante von Gesimsen oder Vordächern ist eine Einzellast $Q_k = 1$ kN lotrecht wirkend in Rechnung zu stellen. Diese Last muss nicht als gleichzeitig wirkend mit Schneelasten oder Windlasten angesetzt werden.

5.4 Berücksichtigung von Auflasten bei der Berechnung von Keller- und Stützwänden

Bei der Bemessung von Keller- und Stützwänden ist der vermehrte Erddruck in Folge einer auf der anschließenden Fläche befindlichen Auflast zu berücksichtigen. Die Auflast ist hierbei entsprechend der Nutzungskategorie dieser Flächen zu bestimmen (siehe z. B. Tabelle 1 und Tabelle 4).

Sind die anschließenden Flächen Fahrbahnen von Straßen, so ist eine Auflast von $q_k = 15,0$ kN/m² anzusetzen, sofern sich laut ÖNORM EN 1991-2 keine höheren Werte ergeben.

5.5 Obere Abschlussdecken von unterirdischen Bauwerken

Obere Abschlussdecken von unterirdischen Bauwerken (z. B. nicht überbaute Tiefgaragen) sind für eine Nutzlast von $q_k = 7,5$ kN/m² zu bemessen, sofern die vorgesehene Nutzung keine höheren Werte ergibt.

5.6 Horizontale Ersatzlasten

Außer der vorgeschriebenen Annahme von Wind- und Erdbebenkräften sowie etwaigen anderen horizontal wirkenden Kräften sind zur Erzielung einer ausreichenden Längs- und Quersteifigkeit folgende beliebig gerichtete, horizontale Ersatzkräfte zu berücksichtigen:

- für Tribünen, Galerien u. dgl. eine in Fußbodenhöhe angreifende horizontale Ersatzlast von 1/20 der vertikalen Nutzlast;
- für Einbauten, die innerhalb von geschlossenen Bauwerken stehen und keiner Windbeanspruchung unterliegen (z. B. für frei stehende Regallager), eine horizontale Ersatzkraft von 1/100 der gesamten vertikalen Einwirkungen in Höhe des Schwerpunktes.